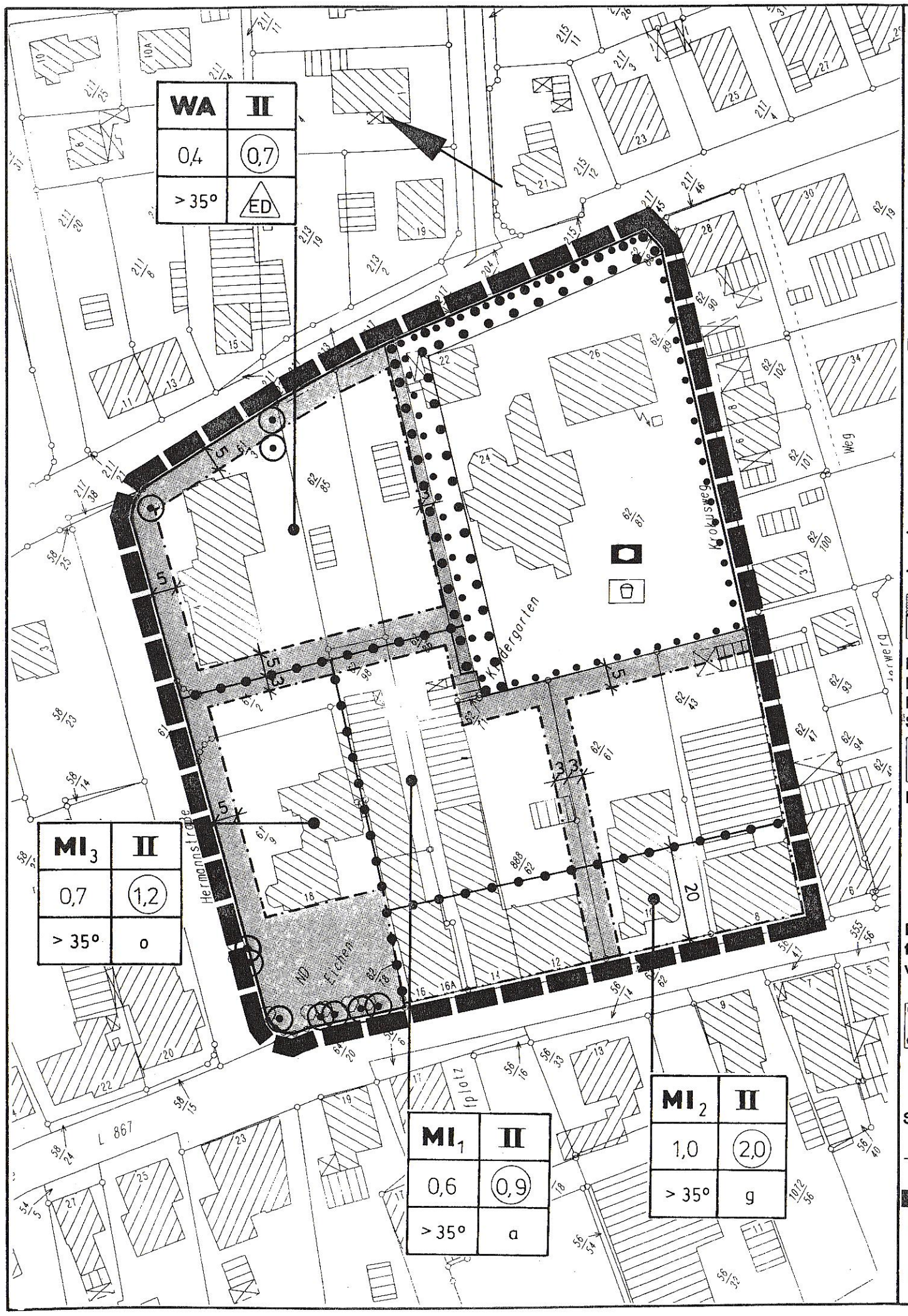


Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

(2,0) Geschoßflächenzahl

1,0 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

g geschlossene Bauweise

a abweichende Bauweise

Baulinie

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksfläche

überbaubare Grundstücksfläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für den Sport- und Spielbereich

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Kinderspielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalt von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

> 35° Dachneigung größer 35°

Textliche Festsetzungen

1. Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 a betrifft die Aufhebung einer öffentlichen Verkehrsfläche und für diese Fläche die Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, die Festlegung der überbaubaren Fläche; weiterhin betrifft die 2. Änderung die Bauweise im Mischgebiet 1 innerhalb des Geltungsbereiches. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 a im Geltungsbereich dieser 2. Änderung bleiben unberührt.

2. Im Mischgebiet MI 1 sind Gebäudelängen über 50 m Länge zulässig (abweichende Bauweise).

Nachrichtliche Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmgiung der Denkmalschutzbehörde.

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese einer Denkmalbehörde anzuzeigen.

GEMEINDE HUDE (OLDB.)

Bebauungsplan Nr. 15 a
2. Änderung

Maßstab 1:1.000

NWP - Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

NWP GmbH Postfach 3867 · 26028 Oldenburg Tel. 0441/97174-0 · Fax 0441/9717473